

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 82), das überwiegend am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird dem Bedarf einer Modernisierung beider Rechtsgebiete Rechnung getragen. Das bisher geltende Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002 -2025-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426), wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 4. Mai 2022 (BGBl. I S. 882 -917-) in der jeweils geltenden Fassung abgelöst. Das Betreuungsorganisationsgesetz enthält öffentlich-rechtlich geprägte Bestimmungen zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern.

Die gesetzlichen Änderungen bezwecken vorrangig, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1420) zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Ein zentrales Anliegen des Betreuungsorganisationsgesetzes ist daher die Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer durch gesetzliche Festlegung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben. Daher erfolgt die Normierung eines Anspruchs auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Allerdings lässt sich aus § 17 BtOG zwar ein Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach ableiten.

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wird insbesondere ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt, in welchem persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden

müssen. Damit wird ein bundeseinheitliches transparentes Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf geschaffen.

Des Weiteren wird zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der Betroffenen durch die Behörde erfordern.

In § 11 Abs. 5 BtOG ist bestimmt, dass die Länder durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zur "Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte "andere Hilfen"" (Nolting/Zich/Tisch/Braeseke, Abschlussbericht, Band I und II, Bundesanzeiger Verlag 2018) vorgeschlagen wurde, zunächst die Wirksamkeit eines solchen als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben. Vorgesehen ist grundsätzlich die bundesweite Einführung, die Letztentscheidungskompetenz liegt jedoch bei den Ländern. Die Länder erhalten damit die Flexibilität, das Instrument der erweiterten Unterstützung gegebenenfalls zunächst, wie in dem vorgenannten Abschlussbericht vorgeschlagen, im Rahmen von Modellprojekten regional beschränkt zu erproben, um eine möglichst gesicherte Datenbasis zu dessen Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Macht ein Land von der Möglichkeit der regionalen Beschränkung im Rahmen von Modellprojekten keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG für das ganze Land. Hierbei wird laut Gesetzesbegründung nicht übersehen, dass eine Länderöffnungsklausel zu einer regional unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Ländern führen kann. Dies sei allerdings hinzunehmen, da durch die Regelung in jedem Fall eine Umsetzung der Handlungsempfehlung dergestalt erreicht werden kann, dass in den Ländern zunächst Modellprojekte durchgeführt werden, um die Auswirkungen der erweiterten Unterstützung zu erproben.

Darüber hinaus wird mit Inkrafttreten der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen des § 23 Abs. 4 und des § 24 Abs. 4 BtOG im Zusammenhang mit dem Verfahren der Registrierung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern das neue Verfahren der Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen eingeführt.

Durch die Reform des Betreuungsrechts entsteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Landesebene. Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (ThürAGBtG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), soll aufgehoben und vom Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) abgelöst werden. Der bundesgesetzliche Paradigmenwechsel von einer bislang nicht normierten Förderung hin zu einem Anspruch anerkannter Betreuungsvereine dem Grunde nach sowie die konsequente Umsetzung des Erforderlich-

keitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis, insbesondere durch Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren, soll auch durch die Ablösung des bisherigen Landesausführungsgesetzes und dem damit verbundenen Neuerlass eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zum Ausdruck kommen.

B. Lösung

Erlass eines Ablösungsgesetzes. Das Betreuungsorganisationsgesetz soll in Thüringen durch ein entsprechendes Ausführungsgesetz umgesetzt werden, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Gleichzeitig soll das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes außer Kraft treten.

Die wesentlichen Neuregelungen betreffen zum einen die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine. Statt der bisherigen maßnahmegebundenen Förderung nach Maßgabe des Landeshaushalts - die in Thüringen bundesweit am niedrigsten ausfiel - soll nunmehr entsprechend dem neuen Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf auskömmliche Finanzierung durch Landesrecht eine hauptberufliche Vollzeitstelle der Vergütungsgruppe E 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder je 100.000 Einwohner finanziert werden, sofern für die Tätigkeit des Betreuungsvereins ein Bedarf besteht. Dementsprechend ist auch die bisher geltende Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 45), im Rahmen einer Ablösung zu novellieren. Die bisher geltende Rechtsverordnung soll mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und die neue Verordnung am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Daher wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung geregelt.

Des Weiteren ist die Durchführung eines Modellprojektes zunächst nur in einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt (Modellkommunen) geregelt, um das neue Instrument der erweiterten Unterstützung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 bis 5 BtOG lediglich in wenigen Kommunen zu erproben. Ausgewählt werden der Landkreis Greiz und die kreisfreie Stadt Jena.

Auch erfolgt die Normierung einer Ermächtigung des für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 und 24 BtOG zu regeln.

C. Alternativen

Die Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes in Thüringen ist zwingend erforderlich, insoweit gibt es keine Alternative zum Erlass eines entsprechenden Ausführungsgesetzes oder zur Anpassung eines bereits bestehenden Ausführungsgesetzes.

Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine könnte grundsätzlich auch durch Förderung erfolgen; hierbei ist aber zu bedenken, dass die Regelung eines Haushaltsvorbehalts im Gesetzgebungsvorhaben trotz anderweitiger Vorschläge Thüringens sich nicht durchsetzen ließ. Vor diesem Hintergrund verfolgt dieses Gesetz, wie in einer Reihe anderer Länder auch, das Ziel eines Finanzierungsmodells, um eine der gesetzlichen Vorgabe entsprechende bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Von der Durchführung eines Modellprojekts zur Erprobung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung könnte abgesehen werden. Dies hätte aber zur Folge, dass ohne Übergang in allen Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 1. Januar 2023 die erweiterte Unterstützung angeboten werden müsste. Die vorherige Erprobung erscheint zweckmäßig und führt außerdem vorläufig zu geringeren Gesamtausgaben in Thüringen.

D. Kosten

Dem Land entstehen Ausgaben zum einen durch die Umstellung der bisherigen Förderung anerkannter Betreuungsvereine auf eine Finanzierung der Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, zum anderen durch die Förderung der Modellprojekte in den ausgewählten Kommunen, die die sogenannte erweiterte Unterstützung durchführen.

1. Mehrausgaben für die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine:

Die bisher unter Haushaltsvorbehalt stehende Landesförderung der anerkannten Betreuungsvereine durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachausgaben soll dahin gehend umgestellt werden, dass anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Leistungsanspruch haben, sofern ein Bedarf für deren Tätigwerden besteht. Dabei sollen die Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Querschnittsarbeit finanziert werden. Entsprechend der Einwohnerzahl Thüringens zum Stand 31. Dezember 2020 mit 2.133.378 Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich ein Bedarf von 21,3 Vollbeschäftigteneinheiten.

Die Finanzierung der Betreuungsvereine soll in Abkehr von der bisherigen hälftigen Teilung der Kostenlast der Förderung zwischen dem Land einerseits und den Landkreisen und kreisfreien Städten andererseits nunmehr zu 80 Prozent vom Land und nur noch zu 20 Prozent von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen werden. Damit trägt das Land dem Umstand Rechnung, dass durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der örtlichen Betreuungsbehörden im Übrigen Mehraufwand bei den Landkreisen und kreisfreie Städte entsteht.

Die zu finanzierende Tätigkeit entspricht der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Für die Kalkulation der Personalausgaben wurden die pauschalen Gesamtjahresbezüge nach Anlage 7 "Tabelle zur Veranschlagung der Personalausgaben im Haushaltsplanentwurf 2023" der Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2023 zugrunde gelegt. Ferner wurde eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10.000 Euro in Ansatz gebracht. Damit ergeben sich mögliche Kosten in Höhe von aktuell 74.800 Euro je Vollbeschäftigteneinheit pro Jahr. Bei höchstens 21,3 Vollbeschäftigteneinheiten thüringenweit belaufen sich damit im Jahr 2023 die Gesamtausgaben auf maximal 1.593.240 Euro. Der Anteil des Landes an diesen Kosten beträgt 1.274.592 Euro, der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte beträgt 318.648 Euro. Zur Ermittlung der Mehrausgaben sind die für das Jahr 2022 veranschlagten 238.000 Euro oder die tatsächlich ausgereichten Mittel abzuziehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes verwiesen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2023 sind bei der Haushaltsstelle 0820 - 684 10 in Höhe von 1.606.000 Euro etatisiert.

2. Mehrausgaben für die Förderung der Personalausgaben für die Durchführung der sogenannten erweiterten Unterstützung durch die Modellkommunen:

Die Tätigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in Betreuungsangelegenheiten erfolgte bislang im eigenen Wirkungskreis; dies soll beibehalten werden. Abweichend von der üblichen Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises über die Schlüsselzuweisungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes soll das Modellprojekt jedoch außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes gefördert werden, um insoweit einen Anreiz zur Teilnahme zu schaffen. Die haushaltsjährliche Belastung der Förderung für zwei Modellkommunen mit einer Laufzeit von drei Jahren in den Jahren 2023 bis 2025 führt jedoch zugleich zu einer nicht genau bezifferbaren Entlastung für den Landeshaushalt, da die restlichen Kommunen in Thüringen während der Laufzeit der Modellprojekte keine erweiterte Unterstützung anbieten müssen und hierdurch Aufwand erspart wird, der anderenfalls beim nachträglichen Ausgleich im Kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen wäre. Die vorgesehene Höhe der Förderung in Thüringen orientiert sich an der Berechnung des Bundes. Sie beträgt maximal 28.000 Euro pro Modellkommune und Jahr und soll im Einzelplan 08 veranschlagt werden. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Etatisierung im Landeshaushalt 2023 und fortfolgend für die weiteren Haushaltsjahre durch den Haushaltsgesetzgeber.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 sind neben Haushaltsmitteln für das Jahr 2023 auch Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2024 und 2025 im Einzelplan 08 anzumelden.

Die am Modellprojekt teilnehmende Stadt und der teilnehmende Landkreis sollen durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung gefördert werden. Die Förderung soll auf der Basis eines Zuwendungsbescheides durch Zahlung von Fallpauschalen erfolgen. Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Personalausgaben des Fallmanagements

1. für ein dreimonatiges Fallmanagement in Höhe von 508,50 Euro pro Fall und
2. für ein sechsmonatiges Fallmanagement in Höhe von 924 Euro pro Fall.

Die maximale jährliche Fördersumme beträgt jedoch höchstens 28.000 Euro pro Modellkommune und Jahr. Mit den Fallpauschalen werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vergütet.

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für zwei Modellkommunen entsteht für die zuständige Stelle ein geschätzter Personal- und Sachkostenaufwand in Höhe von 0,2 Vollbeschäftigteinheiten im gehobenen Dienst.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen ebenfalls Kosten. Diese betreffen die nachfolgenden Ausgaben.

1. Mehrausgaben durch die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine:

Durch die Umstellung von einer Förderung anerkannter Betreuungsvereine nach Maßgabe des Landeshaushalts hin zu einer Finanzierung der Personal- und Sachkosten einer hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in der Vergütungsgruppe E 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder entstehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erhebliche Mehrausgaben, auch wenn der Finanzierungsanteil nach § 5 Abs. 2 ThürAGBtOG nur 20 Prozent des festgestellten Bedarfs betragen wird.

Ausgehend von einem thüringenweiten Bedarf in Höhe von 21,3 Vollbeschäftigteneinheiten bei einer Vollbeschäftigteneinheit je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner belaufen sich die Ausgaben für die Kommunen im Jahr 2023 auf 318.648 Euro. Bei angenommenen jährlichen Tarifsteigerungen von zwei Prozent betragen die Ausgaben im Jahr 2026 bereits rund 335.544 Euro.

2. Kosten für die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen oder Betreuer:

Für die erstmalige Registrierung aller bereits tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer nach § 32 Abs. 1 BtOG ist nach den Berechnungen des Bundes eine Stunde Zeitaufwand für einen Bediensteten oder eine Bedienstete des gehobenen Dienstes anzusetzen. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (Seite 56 des "Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung") beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst der Gemeinde 42,30 Euro. Bei rund 16.100 beruflichen Betreuerinnen und Betreuer und 420 Betreuungsbehörden bundesweit entfallen auf eine Betreuungsbehörde rund 38 bereits tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer. Damit entstehen bei den örtlichen Betreuungsbehörden durchschnittlich Ausgaben in Höhe von 1.607,40 Euro je örtlicher Betreuungsbehörde (38 x 42,30 Euro). Bei 22 örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen betragen die einmaligen Kosten insgesamt rund 35.363 Euro (22 x 1.607,40 Euro).

Die Zahl der jährlich neu als berufliche Betreuerinnen und Betreuer tätig werdenden Personen beträgt schätzungsweise fünf Prozent der Zahl der bereits tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer, also 805 Personen (fünf Prozent von 16.100 Personen). Bei bundesweit 420 Betreuungsbehörden sind dies rund zwei Neuregistrierungen jährlich pro Betreuungsbehörde. Der Arbeitsaufwand für eine Neuregistrierung wird vom Bundesgesetzgeber auf zwei Stunden geschätzt. Damit ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 169,20 Euro je Betreuungsbehörde (2 Stunden x 42,30 Euro x zwei Fälle). Dementsprechend betragen die Ausgaben für 22 Betreuungsbehörden in Thüringen für diese Verfahren rund 3.723 Euro.

3. Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 9 BtRegV:

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 9 BtRegV wird vermutlich sehr selten beantragt werden, sodass eine Kostenschätzung für diese Verfahren nicht möglich ist.

4. Perspektivische Kosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren durch alle örtlichen Betreuungsbehörden:

Nach dem Ende des Zeitraums der Erprobung als Modellprojekt durch die zwei Modellkommunen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wird die Aufgabe der erweiterten Unterstützung Betroffener im gerichtlichen Verfahren voraussichtlich von allen Betreuungsbehörden in Thüringen wahrzunehmen sein. Nach den Berechnungen des Bundes in der Bundestags-Drucksache 564/20 auf den Seiten 221 f. dürften auf eine Betreuungsbehörde im Jahr etwa 42 Fälle entfallen, bei denen die erweiterte Unterstützung zur Anwendung kommen kann. Zwei Drittel der Fälle, also 28 Fälle, verursachen Ausgaben in Höhe von jeweils 508,50 Euro, insgesamt also rund 14.238 Euro jährlich. Ein Drittel der Fälle, also 14 Fälle, verursachen Ausgaben in Höhe von jeweils 924 Euro (508,50 Euro + 415,50 Euro), insgesamt also 12.936 Euro jährlich. In der Summe ergeben sich jährlich Ausgaben in Höhe von 27.174 Euro je örtlicher Betreuungsbehörde. Bei 22 örtlichen Betreuungsbehörden betragen die jährlichen Ausgaben insgesamt 597.828 Euro.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 9./10./11. November 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Betreuungsbehörden

(1) Zuständig für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger sind die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis.

(2) Für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben ist die in der aufgrund des § 6 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Behörde zuständig.

§ 2
Arbeitsgemeinschaften

(1) Die örtliche Betreuungsbehörde soll zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, der Vertreterinnen und Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer angehören.

(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde richtet zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft ein, der Vertreterinnen und Vertreter der mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden, insbesondere der örtlichen Betreuungsbehörden, und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer angehören.

§ 3
Anerkennung von Betreuungsvereinen

Ein rechtsfähiger Verein, der den Anforderungen des § 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, ist als Betreuungsverein anzuerkennen, wenn

1. dieser den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt,
2. dieser von Personen geleitet wird, die nach ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Ausbildung oder Berufserfahrung hierzu geeignet sind und die in keinem Abhängigkeitsverhältnis und in keiner anderen engen Beziehung zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten stehen, der in der Versorgung von Personen tätig ist, die durch den Verein oder Mitglieder des Vereins betreut werden, und
3. die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet ist.

§ 4
Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag Leistungen zu den Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreu-

ungsbehörde (Bedarfszahl), sofern ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht. Maßgeblich für die Ermittlung der Bedarfszahl ist die amtliche Bevölkerungsstatistik nach den Erhebungen des Landesamtes für Statistik zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres. Unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl und der Gebietsstrukturen Thüringens besteht grundsätzlich ein Bedarf für die Tätigkeit von einem anerkannten Betreuungsverein je Landkreis oder kreisfreier Stadt mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erfurt, in der ein Bedarf für die Tätigkeit von zwei anerkannten Betreuungsvereinen besteht. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mehrere Betreuungsvereine in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt anerkannt und stellen alle anerkannten Betreuungsvereine einen Antrag auf Finanzierung, wird die Leistung nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 entsprechend der Anzahl der Betreuungsvereine zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Darüber hinaus setzt die Gewährung einer Leistung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 voraus, dass der Betreuungsverein

1. seinen Wirkungskreis mit anderen Betreuungsvereinen und mit den örtlichen Betreuungsbehörden abgestimmt hat; er kann einen örtlichen Wirkungskreis besitzen, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer örtlicher Betreuungsbehörden erstreckt; mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 15 BtOG zu einer Gemeinschaft zusammenschließen,
2. in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 mitwirkt, soweit eine solche eingerichtet ist,
3. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 BtOG über mindestens eine geeignete hauptberufliche Fachkraft in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung verfügt, die
 - a) als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer registriert ist und
 - b) auch selbst die Betreuung Volljähriger übernimmt, soweit der tatsächliche Beschäftigungsumfang den finanzierungsfähigen Beschäftigungsumfang übersteigt, und
4. regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden pro Woche gewährleistet, während der er Angebote zur individuellen Beratung und Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterbreitet.

(3) Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich an den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Die Leistung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich um jeweils ein Hundertstel je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Abweichung von der Bedarfszahl nach Absatz 1 Satz 1.

§ 5

Träger der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzierungszeitraum

(1) Das Land trägt 80 Prozent der auf Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der jeweilige anerkannte Betreuungsverein seinen Wirkungskreis hat, trägt 20 Prozent der auf Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen.

(3) Der für die Finanzierung nach § 4 maßgebliche Zeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

Das für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. die zuständige Behörde für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben nach § 1 Abs. 2,
2. die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde,
3. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 3 als überörtlichen Betreuungsaufgabe, insbesondere die Beteiligung von Landkreisen und kreisfreien Städten im Anerkennungsverfahren,
4. die Einzelheiten der Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine als überörtliche Betreuungsaufgabe, insbesondere zu Art und Höhe der Personal- und Sachausgaben nach den §§ 4 und 5 Abs. 1 sowie die zuständige Behörde und das Verfahren,
5. die Zuständigkeit für die Durchführung und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 und 24 BtOG.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 kann bestimmt werden, dass mit den Aufgaben der zuständigen Behörde auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag widerruflich beliehen werden kann, sofern diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet; im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung steht die Behörde, Stelle oder beliehene juristische Person unter der Fachaufsicht des für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 7 Modellprojekt

Die Wahrnehmung der Aufgabe der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BtOG, wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 BtOG im Rahmen eines Modellprojektes mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 auf die Betreuungsbehörden Jena und Greiz (Modellkommunen) beschränkt. Jede Modellkommune erhält für die Wahrnehmung der Aufgabe eine nicht zurückzahlende Zuwendung des Landes in Form von Fallpauschalen. Die Fallpauschale beträgt:

1. für ein dreimonatiges Fallmanagement 508,50 Euro pro Fall und
2. für ein sechsmonatiges Fallmanagement 924,00 Euro pro Fall.

Die Zuwendung des Landes beträgt jedoch je Modellkommune höchstens 28.000 Euro pro Jahr.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am *[einsetzen: Datum des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tages, jedoch spätestens der 31. Dezember 2022]* in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das überwiegend am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das bisher geltende Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002 -2025-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426), durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 4. Mai 2022 (BGBl. I S. 882 -917-) in der jeweils geltenden Fassung abgelöst. Im Betreuungsorganisationsgesetz werden künftig diejenigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zusammengefasst, die die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure näher ausgestalten.

Für die Betreuungsvereine sieht das Betreuungsorganisationsgesetz auf Bundesebene erstmals eine explizite Regelung über die finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Geldern vor, das heißt nach § 17 Satz 1 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine künftig einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben). In § 17 Satz 2 BtOG ist bestimmt, dass die näheren Einzelheiten durch Landesrecht geregelt werden.

Des Weiteren werden den örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben zugewiesen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wird insbesondere ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt, in welchem diese persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Damit wird ein bundeseinheitliches transparentes Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf geschaffen.

Darüber hinaus wird zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der Betroffenen durch die Behörde erfordern.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf Landesebene umgesetzt werden.

Der mit dem Bundesgesetz vollzogene Paradigmenwechsel in Bezug auf die künftige Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine als auch die Umsetzung des Gebots größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1420) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung rechtfertigen die Aufhebung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (ThürAGBtG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), und den Neuerlass eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG). Dabei bleibt es bei dem bereits bisher geregelten Grundsatz, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger im eigenen Wirkungskreis voll-

ziehen, soweit das jeweilige landesrechtliche Ausführungsgesetz keine abweichende Regelung trifft.

Nach § 2 Abs. 3 und § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) kann den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes wird den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere die neue Aufgabe der Registrierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 und 24 BtOG übertragen.

Die Einführung von Mindesteignungskriterien für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, deren Vorliegen von den örtlichen Betreuungsbehörden im Rahmen des Registrierungsverfahrens überprüft werden soll, dient einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut, nämlich dem staatlichen Schutz von betreuungsbedürftigen - und damit besonders vulnerablen - Menschen vor unqualifizierten und unzuverlässigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuern. Mit dem Registrierungsverfahren wird eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung durch die Einführung von gesetzlich festgelegten Mindesteignungsanforderungen sichergestellt. Es erscheint im Interesse und zum Schutz der Betreuten, deren Betreuungsbedarf häufig erheblich und zudem fluktuierend ist, geboten, dass berufliche Betreuerinnen und Betreuer vor ihrer erstmaligen Bestellung generell über ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde verfügen. Mit den im Betreuungsorganisationsgesetz und in der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mindesteignungsanforderungen an berufliche Betreuerinnen oder Betreuer wird folglich dem Anspruch der betreuten Menschen auf eine qualifizierte, ihrem vom Gericht festgestellten Betreuungsbedarf entsprechende Betreuung Genüge getan.

Die in der Betreuerregistrierungsverordnung geregelten Registrierungsanforderungen, die den Zugang zum Betreuerberuf reglementieren, sind geeignet, dieses Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen. Ihre Einführung ist zudem auch zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), insbesondere in deren Artikel 4 Abs. 3 und 4 und Artikel 5 bis 7 werden eingehalten (siehe Bundesratsdrucksache 248/22, S. 14).

Auch die Übertragung der neuen Aufgabe der erweiterten Unterstützung Betroffener im außergerichtlichen Verfahren durch die örtlichen Betreuungsbehörden, die zunächst nur im Rahmen eines Modellprojekts in einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt, nach Ende der Laufzeit des Modellprojekts voraussichtlich von allen örtlichen Betreuungsbehörden umzusetzen ist, dient dem öffentlichen Wohl. Sinn und Zweck der erweiterten Unterstützung ist es, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, indem eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Die rechtliche Betreuung insgesamt steht in einem engen Zusammenhang zur sozialen Betreuung, die in § 2 Abs. 2 ThürKO ausdrücklich als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises genannt ist. So gibt es insbesondere im Vorfeld der Entscheidung über eine Betreuung Schnittstellen zum Sozialrecht. Dies betrifft zum Beispiel die Unterstützung der Betroffenen bei der Geltendmachung von Leistungen aus den sozialen Hilfesystemen im Rahmen der erweiterten Unterstützung. Dementsprechend handelt es sich um einen Aufgabenkreis, der auf örtlicher Ebene wahrzunehmen ist, sodass die Voraussetzungen für eine gesetzliche Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 3 und § 87 Abs. 2 ThürKO gegeben sind.

In Bezug auf die Finanzierung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine wird das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell auf ein gesetzliches Finanzierungsmodell mit geänderter Kostenträgerschaft umgestellt. Bislang erfolgte nach Maßgabe des § 4 ThürAGBtOG eine hälftige Teilung der Kosten für die Förderung der Betreuungsvereine zwischen dem Land und den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Finanzierungsverantwortung soll nunmehr in Anbetracht weiterer durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verursachten Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu 80 Prozent vom Land getragen werden und nur noch zu 20 Prozent von den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Voraussetzungen der Leistung an anerkannte Betreuungsvereine werden gegenüber den bisherigen Zuwendungsvoraussetzungen geändert. Insbesondere wird eine Bedarfsregelung eingeführt. Darüber hinaus wird die Mitwirkung in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 ThürAGBtOG gefordert, soweit eine solche eingerichtet ist. Außerdem muss die hauptberufliche Fachkraft, die die Querschnittsaufgaben des anerkannten Betreuungsvereins wahrnimmt, als Betreuerin oder Betreuer registriert sein und selbst rechtliche Betreuungen übernehmen, soweit der tatsächliche Beschäftigungsumfang den finanzierungsfähigen Beschäftigungsumfang übersteigt. Darüber hinaus muss der Betreuungsverein regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden pro Woche gewährleisten und Angebote zur individuellen Beratung und Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterbreiten.

Des Weiteren wird einzelnen örtlichen Betreuungsbehörden die Aufgabe der erweiterten Unterstützung Betroffener im gerichtlichen Verfahren übertragen, um die Wirksamkeit dieses neuen Instruments zu erproben.

Ausgaben entstehen dem Land und in geringerem Umfang den Landkreisen und kreisfreien Städten - im Verhältnis 80 zu 20 - im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Leistungsanspruch der anerkannten Betreuungsvereine, mit dem mit Wirkung zum 1. Januar 2023 der im Bundesrecht verankerte Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln nach § 17 Satz 1 BtOG umgesetzt wird.

Die bisher unter Haushaltsvorbehalt stehende Landesförderung durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachausgaben wird dahin gehend umgestellt, dass anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Leistungsanspruch haben, sofern ein Bedarf für deren Tätigwerden besteht. Dabei sollen die Personal- und Sachausga-

ben einer hauptberuflichen Fachkraft pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde für die Querschnittsarbeit finanziert werden.

Damit trägt das Land auch den Feststellungen des Rechnungshofes Rechnung, dass es einer deutlich besseren finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine bedarf, um sicherzustellen, dass die insbesondere der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer dienende Querschnittsarbeit im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden kann.

Für den Schlüssel 1:100.000 haben sich im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz ausgesprochen. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Thüringen e. V. fordert eine Finanzierung in diesem Umfang.

Mit der Umstellung der bisherigen Förderung nach Maßgabe des Landeshaushalts hin zu einer Leistung zu den Personal- und Sachausgaben einer hauptamtlichen Fachkraft je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Anreiz zur Gründung neuer Betreuungsvereine in Thüringen geschaffen. Dementsprechend muss auch damit gerechnet werden, dass sich neue Betreuungsvereine gründen und ihre Anerkennung beantragen werden, sodass perspektivisch möglicherweise eine flächendeckende Versorgung mit anerkannten Betreuungsvereinen in Thüringen erreicht werden kann.

Da allerdings künftig mit der Anerkennung grundsätzlich auch ein Anspruch auf Finanzierung entsteht, soll der Leistungsanspruch davon abhängig gemacht werden, ob in dem betreffenden Gebiet (noch) ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht.

Ausgehend von einer Bevölkerungszahl von derzeit rund 2,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen und einem Schlüssel von einer Vollbeschäftigteneinheit je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wäre rein rechnerisch mit 21 Betreuungsvereinen in Thüringen eine flächendeckende Versorgung gewährleistet.

Allerdings gibt es unter den 17 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten viele Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, sodass unter Zugrundelegung der Gebietsstrukturen von einem Bedarf von einem Betreuungsverein je Landkreis oder kreisfreier Stadt – mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erfurt, wo es bereits zwei anerkannte Betreuungsvereine gibt – ausgegangen werden soll.

Dementsprechend sieht die Bedarfsregelung in § 4 Abs. 1 ThürAGBtOG einen Betreuungsverein je Landkreis oder kreisfreier Stadt vor, mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erfurt, wo ein Bedarf für zwei Betreuungsvereine besteht. Entsprechend der Bevölkerungszahl Thüringens zum Stand 31. Dezember 2020 mit 2.133.378 Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich ein Bedarf von 21,3 Vollbeschäftigteneinheiten.

Die zu finanzierende Tätigkeit entspricht der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Ausgehend von einer Sachkostenpauschale in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr ergeben sich für aktuell folgende kalkulatorische Ausgaben:

Personalausgaben: 64.800 Euro
 Sachausgaben: 10.000 Euro

Gesamt: 74.800 Euro.

Bei Finanzierung von einer Vollbeschäftigteneinheit der Vergütungsgruppe E 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ergäbe sich derzeit unter Einbeziehung des in Gründung befindlichen Betreuungsvereins in Gotha beim Land ein Bedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von 909.568 Euro (74.800 Euro x 15,2 Vollbeschäftigteneinheiten x 80 Prozent). Sollten bis zum 1. Januar 2023 auch in den Landkreisen, in denen aktuell kein Betreuungsverein besteht beziehungsweise anerkannt wurde, Betreuungsvereine gegründet und anerkannt worden sein, würde sich für 21,3 Vollbeschäftigteneinheiten - ausgehend von den oben dargestellten Personal- und Sachausgaben - ein Bedarf in Höhe von bis zu 1.274.592 Euro jährlich ergeben. Unter Zugrundlegung von Tarifsteigerungen von jährlich zwei Prozent, betreffend die Personalausgaben in Höhe von 64.800 Euro, ist ab dem Jahr 2023 mit maximal folgenden Kosten zu rechnen:

Jahr	Personalausgaben Vorjahr (in Euro)	Personalausgaben im aktuellen Jahr unter der Annahme einer Tarifsteigerung von zwei Prozent zum Vorjahr (in Euro)	Sachausgaben (in Euro)	Gesamtausgaben je VbE (in Euro)	Gesamtausgaben für 21,3 VbE (in Euro)	Anteil Land (80 Prozent)	Anteil Landkreise und kreisfreie Städte (20 Prozent)
2023	64.800,00	-	10.000,00	74.800,00	1.593.240,00	1.274.592,00	318.648,00
2024	64.800,00	66.096,00	10.000,00	76.096,00	1.620.844,80	1.296.675,84	324.168,96
2025	66.096,00	67.417,92	10.000,00	77.417,92	1.649.001,70	1.319.201,36	329.800,34
2026	67.417,92	68.766,28	10.000,00	78.766,28	1.677.721,73	1.342.177,38	335.544,35

Zur Ermittlung der gegenüber der jetzigen Förderung entstehenden Mehrausgaben sind von den Gesamtausgaben jeweils die jährlichen Ausgaben abzuziehen, die bisher im Zusammenhang mit der zuwendungsrechtlichen Förderung der Betreuungsvereine entstanden sind, für das Jahr 2022 beim Land also die veranschlagten 238.000 Euro beziehungsweise die tatsächlich ausgereichten Mittel.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsstelle 0820 - 684 10 in Höhe von 1.606.000 Euro im Jahr 2023 etatisiert.

Darüber hinaus entstehen Mehrausgaben durch die Übertragung der Aufgabe der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BtOG, auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 BtOG im Rahmen des Modellprojektes mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 auf die Betreuungsbehörden Jena und Greiz (Modellkommunen).

Die Tätigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in Betreuungsangelegenheiten erfolgte bislang im eigenen Wirkungskreis; dies soll beibehalten werden. Abweichend von der üblichen Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises über die Schlüsselzuweisungen nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Thür-FAG), sollen die Modellprojekte jedoch außerhalb des Thüringer Finanz-

ausgleichsgesetzes gefördert werden, um insoweit einen Anreiz zur Teilnahme zu schaffen.

Die haushaltsjährliche Belastung der Förderung für zwei Modellkommunen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 führt jedoch zugleich zu einer nicht genau bezifferbaren Entlastung für den Landeshaushalt, da die restlichen Kommunen in Thüringen während der Laufzeit der Modellprojekte keine erweiterte Unterstützung anbieten müssen und hierdurch Aufwand erspart wird, der anderenfalls beim nachträglichen Ausgleich im Kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen wäre.

Die vorgesehene Höhe der Förderung in Thüringen orientiert sich an der Berechnung des Bundes. Sie beträgt maximal 28.000 Euro pro Jahr und Modellkommune. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Etatisierung im Landeshaushalt 2023 und fortfolgend für die weiteren Haushaltsjahre durch den Haushaltsgesetzgeber.

Das Bundesministerium der Justiz geht im Entwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in der Bundestagsdrucksache 564/20 auf den Seiten 221 f. davon aus, dass für die Tätigkeit der erweiterten Unterstützung die Hälfte der Ausgaben für eine berufliche Betreuerin oder einen beruflichen Betreuer in den ersten drei Betreuungsmonaten nach Stufe C bei mittellos Betreuten in anderen Wohnformen anzusetzen ist, also 508,50 Euro. Der der Berechnung zugrundeliegende Wert ergibt sich aus der Anlage des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, die die Vergütungstabellen A bis C beinhaltet. Nach Nummer C1.2.1. der Vergütungstabelle C der Anlage des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes besteht für die Betreuung einer mittellosen Person außerhalb einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten ambulanten Wohnform in den ersten drei Monaten der rechtlichen Betreuung ein Vergütungsanspruch in Höhe von 339,00 Euro monatlich, das heißt in Höhe von 1.017, 00 Euro in drei Monaten. Die Hälfte von diesem Betrag entspricht 508,50 Euro.

Die den Vergütungstabellen der Anlage zugrundeliegenden Fallpauschalen sind mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) festgelegt worden. Nach der Begründung dieses Gesetzes wurde für die Berechnung der Pauschale eine sogenannte Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle als Grundlage für Fallpauschalen in den Vergütungstabellen der Anlage des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes als Vergleich herangezogen. Der Begriff "Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle" beschrieb dabei die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung der von ihm geleisteten Betreuungstätigkeiten eines Vereinsbetreuers, bei dem die Querschnittsaufgaben unberücksichtigt bleiben. Diesen Kosten lagen nach Seite 16 ff. der Bundestagsdrucksache 19/8694 als einer der Faktoren die Entgeltgruppe S 12 (Sozialarbeiter mit schwieriger Tätigkeit), Entgeltstufe 04 (acht bis zwölf Jahre Tätigkeit als Berufsbetreuer) nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) in der Fassung ab dem 1. März 2020 zuzüglich Zuschlag in Höhe von zwei Prozent zugrunde. Die damals angepassten Vergütungstabellen sind im Rahmen des durch Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geänderten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes unverändert geblieben.

Entsprechend der Einstufung in Vergütungstabelle C erfordert die Tätigkeit der erweiterten Unterstützung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung.

Die Entgeltgruppe S 12 Entgeltstufe 04 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst entspricht der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder.

Nach den Berechnungen des Bundes in der Bundestagsdrucksache 564/20 auf den Seiten 221 f. dürften auf eine Betreuungsbehörde im Jahr etwa 42 Fälle entfallen, bei denen die erweiterte Unterstützung zur Anwendung kommen kann. Zwei Drittel der Fälle, also 28 Fälle, verursachen Ausgaben in Höhe von jeweils 508,50 Euro, insgesamt also rund 14.238 Euro jährlich. Ein Drittel der Fälle, also 14 Fälle, verursachen Ausgaben in Höhe von jeweils 924 Euro (508,50 Euro + 415,50 Euro), insgesamt also 12.936 Euro jährlich. In der Summe ergeben sich jährlich Ausgaben in Höhe von 27.174 Euro je örtlicher Betreuungsbehörde.

Das jeweilige Modellprojekt soll durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung gefördert werden. Die Förderung soll auf der Basis eines Zuwendungsbescheides durch Zahlung von Fallpauschalen erfolgen.

Durch die Förderung der Modellkommunen entstehen damit in den Jahren 2023 bis 2025 Ausgaben in Höhe von maximal 56.000 Euro pro Jahr, insgesamt also maximal 168.000 Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Ein gewisser Erfüllungsaufwand entsteht bei den Betreuungsvereinen zunächst dann, wenn diese einen Finanzierungsanspruch gegen das Land geltend machen möchten. Dieser Aufwand entspricht allerdings dem bisherigen Aufwand, den die Betreuungsvereine bei der Beantragung von Zuwendungen nach Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 45), hatten, sodass insoweit nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gesprochen werden kann. Nach der vorgenannten Rechtsverordnung mussten die Betreuungsvereine auch bisher bei der Bewilligungsstelle einen entsprechenden Förderantrag stellen und als Nachweis für die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel entsprechende Belege einreichen. Für die antragstellenden Betreuungsvereine ergeben sich durch die Umstellung des bisher praktizierten zuwendungsrechtlichen Fördermodells auf ein Finanzierungsmodell demnach keine grundlegenden Änderungen.

Erfüllungsaufwand entsteht bei der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (Hinweis: gegebenenfalls Änderung erforderlich, da die GFAW voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in das TLVwA eingegliedert werden soll). Die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH ist bereits jetzt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen mit den Aufgaben der Bewilligungsbehörde betraut und soll die Aufgabe der zuständigen Stelle für die Finanzierung der Betreuungsvereine auch künftig wahrnehmen. Der dadurch bei der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH entstehende Aufwand dürfte sich mit der künftigen Finanzierung der Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft im Vergleich mit der bisherigen Basis- und Zusatzförderung, die teilweise vom Umfang der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben abhängig war, eher verringern.

Bei dem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist zwischen dem Land und den Kommunen zu unterscheiden (Hinweis: gegebenenfalls Änderung erforderlich, da die GFAW voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in das TLVwA eingegliedert werden soll).

Im Zusammenhang mit der Ausübung der Fachaufsicht über die für die Finanzierung zuständige Stelle wird dem Land kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nimmt bereits jetzt im zuwendungsrechtlichen Förderverfahren die Fachaufsicht über die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH als Bewilligungsbehörde wahr. Im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht über die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH ist mit einem gleichbleibenden oder einem etwas geringeren Aufwand zu rechnen.

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für zwei Modellkommunen entsteht bei der zuständigen Stelle, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, ein geschätzter Personal- und Sachkostenmehraufwand in Höhe von 0,2 Vollbeschäftigteneinheiten im gehobenen Dienst.

Den Kommunen entsteht Erfüllungsaufwand im Rahmen des Verfahrens der Registrierung beruflicher Betreuerinnen oder Betreuer. Für die erstmalige Registrierung aller bereits tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer nach § 32 Abs. 1 BtOG ist nach den Berechnungen des Bundes auf Seite 223 der Bundestagsdrucksache 564/20 eine Stunde Zeitaufwand für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes anzusetzen. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (Seite 56 des "Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung") beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst der Gemeinde 42,30 Euro. Bei rund 16.100 beruflichen Betreuerinnen und Betreuern und 420 Betreuungsbehörden bundesweit entfallen auf eine Betreuungsbehörde rund 38 bereits tätige berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Damit entstehen bei den örtlichen Betreuungsbehörden durchschnittlich Kosten in Höhe von 1.607,40 Euro je örtlicher Betreuungsbehörde (38 x 42,30 Euro). Bei 22 örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen betragen die einmaligen Kosten insgesamt rund 35.363 Euro (22 x 1 607,40 Euro).

Die Zahl der jährlich neu als berufliche Betreuerinnen und Betreuer tätig werdenden Personen beträgt schätzungsweise fünf Prozent der Zahl der bereits tätigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer, also 805 Personen (fünf Prozent von 16.100 Personen). Bei bundesweit 420 Betreuungsbehörden sind dies rund zwei Neuregistrierungen jährlich pro Betreuungsbehörde. Der Arbeitsaufwand für eine Neuregistrierung wird vom Bundesgesetzgeber auf Seite 223 der Bundestagsdrucksache 564/20 auf zwei Stunden geschätzt. Damit ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 169,20 Euro je örtlicher Betreuungsbehörde (zwei Stunden x 42,30 Euro x zwei Fälle). Dementsprechend betragen die Kosten für 22 Betreuungsbehörden in Thüringen rund 3.723 Euro.

Für die örtlichen Betreuungsbehörden entsteht ein Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Verfahren der Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer. Dieser wird angesichts der zu erwartenden niedrigen Fallzahlen als vernachlässigbar eingeschätzt.

Für die Modellkommunen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel. Dieser ist nicht bezifferbar.

Ab dem Jahr 2026 werden voraussichtlich alle örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen die Aufgabe der erweiterten Unterstützung Betroffener im gerichtlichen Verfahren wahrnehmen. Nach den bereits erläuterten Berechnungen des Bundesgesetzgebers ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 27.183 Euro pro örtlicher Betreuungsbehörde. Bei 22 örtlichen Betreuungsbehörden betragen die Kosten sodann insgesamt 598.026 Euro jährlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und dem in diesem Mantelgesetz enthaltenem Betreuungsorganisationsgesetz auf Bundesebene vollzogene Paradigmenwechsel in Bezug auf die künftige Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine als auch die Umsetzung des Gebots größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung rechtfertigen die Aufhebung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und den Neuerlass eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes in Form eines Ablösungsgesetzes.

Zu § 1 (Betreuungsbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 ThürAGBtG. Danach sind die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger. Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht beziehungsweise um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und damit um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben die in der aufgrund des § 6 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Behörde zuständig ist.

Zu § 2 (Arbeitsgemeinschaften)

Der bisherige § 2 ThürAGBtG wird inhaltlich unverändert übernommen. Danach sollen sowohl auf örtlicher Ebene zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Betreuungswesen angehören. Eine Arbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene wird von der überörtlichen Betreuungsbehörde eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere eine Abstimmung der Maßnahmen der Beteiligten gewährleisten und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher Ebene und der Arbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene können insbesondere auch Vertreterinnen

und Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehören. Kinder und Jugendliche, die in die Volljährigkeit eintreten und nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln, stehen vor einer Vielzahl von Problemen, die bereits seit geraumer Zeit vorher bestehen. Mit der Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften können Informationsverluste vermieden und Rechtskreisübertritte erleichtert werden.

Zu § 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

Der bisherige § 3 Abs. 1 ThürAGBtG wird - abgesehen von der vorgenommenen Anpassung der Rechtsgrundlage - inhaltlich unverändert übernommen und als § 3 gefasst.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Betreuungsvereins durch die überörtliche Betreuungsbehörde ist ein gebundener Verwaltungsakt. Der Verein hat somit einen Anspruch auf Anerkennung, sofern er die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Für die Anerkennung als Betreuungsverein werden über die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BtOG hinaus zusätzliche Anforderungen normiert, was gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BtOG zulässig ist.

Der Verein muss den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügen, das heißt die Tätigkeit muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern.

Die den Verein leitenden Personen müssen persönlich und fachlich qualifiziert und unabhängig von Trägern von Einrichtungen oder Diensten sein, die in der Versorgung von Personen tätig ist, die durch den Verein oder Mitglieder des Vereins betreut werden. Auch eine andere enge Beziehung zu derartigen Trägern darf nicht vorliegen. Was § 1816 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung ab 1. Januar 2023 bezogen auf den einzelnen Betreuer und das konkrete Betreuungsverhältnis als Hinderungsgrund für die Bestellung zum Betreuer festlegt, gilt übertragen auf die zur Leitung des Betreuungsvereins berufenen Personen in entsprechender Weise. Interessenskonflikte treten hier zwar nicht unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten auf, die leitende Person hat jedoch Einwirkungsmöglichkeiten auf die Arbeit des einzelnen Betreuers, deren Ausübung im Falle eines Interessenkonfliktes nicht nur für einzelne Betreuungen, sondern für die gesamte Vereinsarbeit nachteilig sein kann. Soweit keine konkreten diesbezüglichen Anhaltspunkte vorliegen, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung der Vereinsleitung.

Schließlich wird gefordert, dass ein Verein, der die Anerkennung beantragt, den Nachweis erbringen muss, dass seine Arbeit auch im Hinblick auf den Einsatz der finanziellen Mittel für die Aufgaben nach § 15 BtOG auf Dauer eine Anerkennung rechtfertigt.

Zu § 4 (Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen)

§ 4 enthält die näheren Regelungen zu dem Finanzierungsanspruch anerkannter Betreuungsvereine.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 erhalten anerkannte Betreuungsvereine auf Antrag Leistungen zu den Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbe-

reich der örtlichen Betreuungsbehörde, sofern ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht.

In Satz 2 wird geregelt, dass für die Ermittlung der Bedarfszahl die amtliche Bevölkerungsstatistik nach den Erhebungen des Landesamtes für Statistik zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich ist.

In Satz 3 wird definiert, dass unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl und der Gebietsstrukturen Thüringens bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Bedarf für die Tätigkeit von einem anerkannten Betreuungsverein je Landkreis und kreisfreier Stadt mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Erfurt besteht, in der ein Bedarf für die Tätigkeit von zwei anerkannten Betreuungsvereinen vorhanden ist. Die Bedarfsregelung ist notwendig, da andernfalls mit der Anerkennung automatisch ein Anspruch auf Finanzierung des Betreuungsvereins entstehen würde.

Mit Satz 4 wird geregelt, dass die Leistung entsprechend der Anzahl der Betreuungsvereine zu gleichen Teilen aufgeteilt wird, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mehrere Betreuungsvereine in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt anerkannt sind und alle Betreuungsvereine einen Antrag auf Finanzierung stellen. Damit wird bereits bestehenden anerkannten Betreuungsvereinen, die in der Vergangenheit auch zum größten Teil vom Land gefördert wurden, eine künftige anteilige Finanzierung garantiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach diesem Paragraphen genannt.

Nummer 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen. Es wurde lediglich die Rechtsgrundlage für die Aufgaben der Betreuungsvereine angepasst. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 ist demnach, dass der Betreuungsverein seinen Wirkungskreis mit anderen Betreuungsvereinen und mit den örtlichen Betreuungsbehörden abgestimmt hat. Im folgenden Halbsatz wird klargestellt, dass sich der Wirkungskreis des Betreuungsvereins auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer örtlicher Betreuungsbehörden erstrecken kann. Schließlich wird normiert, dass sich mehrere Betreuungsvereine zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 15 BtOG zu einer Gemeinschaft zusammenschließen können.

Ein Leistungsanspruch besteht nach Nummer 2 grundsätzlich nur dann, wenn der anerkannte Betreuungsverein in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten nach § 2 Abs. 1 ThürAGBtOG mitwirkt. Damit wird sichergestellt, dass der anerkannte Betreuungsverein am regelmäßigen fachlichen Austausch teilnimmt und seine Tätigkeit mit den mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen auf der örtlichen Ebene koordiniert. Das Erfordernis der Mitwirkung an der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten besteht allerdings nur insoweit, als eine solche im Tätigkeitsbereich des anerkannten Betreuungsvereins auch tatsächlich eingerichtet ist. Kommt die zuständige örtliche Betreuungsbehörde ihrer Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ThürAGBtOG nicht nach, darf dies dem Betreuungsverein nicht zum Nachteil gereichen.

Nach Nummer 3 muss der anerkannte Betreuungsverein über mindestens eine Fachkraft verfügen, die für die Übernahme von Querschnitts-

aufgaben nach § 15 BtOG zur Verfügung steht und zugleich als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer registriert ist. Dadurch, dass die Fachkraft als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer nach § 23 BtOG registriert sein muss, wird sichergestellt, dass diese über die nötige Sachkunde verfügt, um die vielfältigen Aufgaben im Querschnittsbereich sachgerecht wahrnehmen zu können. Darüber hinaus muss die Fachkraft auch selbst Betreuungen Volljähriger übernehmen, soweit der tatsächliche Beschäftigungsumfang den finanzierungsfähigen Beschäftigungsumfang übersteigt. Dieses Erfordernis dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

Nach Nummer 4 muss der Betreuungsverein regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden pro Woche gewährleisten, während der er Angebote zur individuellen Beratung und Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterbreitet. Die Regelung verlangt lediglich die Gewährleistung regelmäßiger Öffnungszeiten. Kann der Betreuungsverein die geforderten Öffnungszeiten aus organisatorischen Gründen nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums ununterbrochen in vollem Umfang gewährleisten, ist dies unschädlich, wenn er seine Räumlichkeiten zumindest durchschnittlich an zehn Stunden wöchentlich für Interessierte offenhält.

Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Betreuungsverein einen Finanzierungsanspruch geltend machen kann. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen während des gesamten Abrechnungszeitraums ununterbrochen vorliegen. So können beispielsweise auch solche Betreuungsvereine, die im laufenden Abrechnungszeitraum neu gegründet oder aufgelöst wurden, eine Leistung verlangen, sofern die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zumindest zeitweise, nämlich im Zeitraum der Leistungserbringung, erfüllt gewesen sind.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine Regelung zur Höhe der Leistung getroffen. Diese bemisst sich an den Personal- und Sachkostenausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung.

Nach der Tabelle zur Veranschlagung der Personalausgaben im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2023:

Ausgaben	Entgeltgruppe 9b TV-L (Beträge in Euro)
Personalausgaben	64 800,00
Sachausgaben	10 000,00
Gesamt	74 800,00

In Satz 2 wird geregelt, dass sich die Leistung nach Satz 1 um jeweils ein Hundertstel je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Abweichung von der Bedarfzahl nach Absatz 1 Satz 1 erhöht oder verringert. Das bedeutet, dass beispielsweise der im Landkreis Sömmerda ansässige anerkannte Betreuungsverein bei einer Bevölkerungszahl von 69.427 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stand 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Finanzierung von 0,69 Vollbeschäftigteneinheiten der Ent-

geltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, also 69 Prozent von 74.800,00 Euro und somit in Höhe von 51.612,00 Euro hat.

Zu § 5 (Träger der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzierungszeitraum)

In § 5 wird festgelegt, welche Kostenträger in welchem Umfang an der Finanzierung beteiligt sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 trägt das Land 80 Prozent der auf Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen.

In Abkehr von der bisherigen hälftigen Teilung der Kostenlast der Förderung zwischen dem Land einerseits und den Landkreisen und kreisfreien Städten andererseits soll die Finanzierung der Betreuungsvereine nunmehr zu 80 Prozent vom Land getragen werden und nur noch zu 20 Prozent von den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Land trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Mehraufwand bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Erweiterung der Aufgaben besteht. Dies betrifft den Mehraufwand im Zusammenhang mit der

1. Durchführung der Registrierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer,
2. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit der Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer,
3. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung und
4. erweiterten Unterstützung im außergerichtlichen Verfahren aufgrund der Kann-Vorschrift des § 8 Abs. 2 BtOG ab 1. Januar 2023 durch alle örtlichen Betreuungsbehörden und im gerichtlichen Verfahren aufgrund des § 11 Abs. 3 und 4 BtOG - zunächst nur durch Modellkommunen und ab dem 1. Januar 2026 durch alle örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Finanzierungsbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 20 Prozent der auf der Grundlage des § 4 zu gewährenden Leistungen geregelt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind an die Feststellung des Bedarfs und der Leistungshöhe der für die Finanzierung durch das Land zuständigen Stelle gebunden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass der für die Finanzierung nach § 4 maßgebliche Zeitraum jeweils das Kalenderjahr ist.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigungen)

§ 6 enthält Ermächtigungen für das für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständige Ministerium zur Regelung durch Rechtsverordnung.

In Satz 1 Nummer 1 wird das für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 zu bestimmen. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 2 ThürAGBtG, der das Landesverwaltungsamt zur überörtlichen Betreuungsbehörde erklärt, ist damit künftig eine Änderung der für die Wahrnehmung überörtlicher Betreuungsaufgaben zuständigen Behörde ohne Gesetzesänderung möglich.

In Satz 1 Nummer 2 wird die Ermächtigung normiert, die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Satz 1 Nummer 3 betrifft die Ermächtigung, das Verfahren der Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 3 als überörtliche Betreuungsaufgabe im Einzelnen zu regeln.

Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Ermächtigung zur Regelung der Einzelheiten der Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine als überörtliche Betreuungsaufgabe. Insbesondere zu Art und Höhe der Personal- und Sachausgaben nach den §§ 4 und 5 Abs. 1, die zuständige Behörde sowie das Verfahren der Finanzierung durch das Land können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Es ist beabsichtigt, die Aufgabe der Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land der GFAW zu übertragen, da die GFAW bereits in der Vergangenheit Bewilligungsbehörde in diesem Bereich war. (Hinweis: gegebenenfalls Änderung erforderlich, da die GFAW voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in das TLVwA eingegliedert werden soll)

Satz 1 Nummer 5 enthält die Ermächtigung des für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständigen Ministeriums, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 und 24 BtOG zu regeln. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung wird in den §§ 23 und 24 BtOG ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt, das bei der örtlichen Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuerinnen und Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Damit wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrighschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf geschaffen. In den § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 BtOG wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung und des Registrierungsverfahrens zu bestimmen. Mit der Betreuerregistrierungsverordnung, die ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, hat das Bundesministerium der Justiz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Satz 2 beinhaltet die Ermächtigung, in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 zu bestimmen, dass mit den Aufgaben der zuständigen Behörde auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag widerruflich beliehen werden kann, sofern diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Der zweite Halbsatz regelt die Fachaufsicht des für das außergerichtliche Betreuungswesen zuständigen Ministeriums.

Zu § 7 (Modellprojekt)

Ein wichtiges Instrument zur Erreichung des Zieles, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, ist die Einführung der sogenannten erweiterten Unterstützung sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren. Davon umfasst sind alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der Betroffenen durch die Behörde erfordern.

In § 11 Abs. 5 BtOG ist bestimmt, dass die Länder durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach § 11 Abs. 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zur "Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte "andere Hilfen"" (Nolting/Zich/Tisch/Braeseke, Abschlussbericht, Band I und II, Bundesanzeiger Verlag 2018) vorgeschlagen wird, zunächst die Wirksamkeit eines solchen als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellprojektes zu erproben. Vorgesehen ist nach dem Betreuungsorganisationsgesetz grundsätzlich die bundesweite Einführung, die Letztentscheidungskompetenz liegt jedoch bei den Ländern. Die Länder erhalten damit die Flexibilität, das Instrument der erweiterten Unterstützung gegebenenfalls zunächst, wie im vorgenannten Abschlussbericht des Forschungsvorhabens vorgeschlagen, im Rahmen von Modellprojekten regional beschränkt zu erproben, um eine möglichst gesicherte Datenbasis zu dessen Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln.

Dementsprechend soll das Instrument der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 7 Satz 1 zunächst in zwei Modellkommunen in Thüringen, nämlich in der kreisfreien Stadt Jena und im Landkreis Greiz über einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 erprobt werden.

Nach § 7 Satz 2 bis 4 erhalten die Modellkommunen für die Wahrnehmung der Aufgabe durch Zahlung von Fallpauschalen eine Zuwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von bis zu 28.000 Euro pro Jahr und Modellkommune auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht zurückzahlenden Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Personalausgaben des Fallmanagements in Form von Fallpauschalen

1. für ein dreimonatiges Fallmanagement in Höhe von 508,50 Euro pro Fall und
2. für ein sechsmonatiges Fallmanagement in Höhe von 924 Euro pro Fall.

Die maximale jährliche Fördersumme beträgt jedoch höchstens 28.000 Euro pro Modellkommune und Jahr. Mit den Fallpauschalen werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vergütet.

Zu § 8 (Gleichstellungsbestimmung)

§ 8 beinhaltet die Gleichstellungsbestimmung, mit der die Geltung dieses Gesetzes für Personen unabhängig von ihrem Geschlecht klargestellt wird.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 9 trifft Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Januar 2023 bestimmt. Gemäß Satz 2 soll abweichend davon § 6 spätestens am 31. Dezember 2022 in Kraft treten, damit zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens einer Verordnung auf der Grundlage des § 6 dieses Gesetzes am 1. Januar 2023 bereits die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023 wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Betreuungsorganisationsgesetz geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2023 das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes außer Kraft tritt.